

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r,

Beisitzer:

Willy S c h ü l l e r -Berlin

Heinz T o v o t e -Berlin,

Dr. L a d e w i g - Sennewitzmühle,

Friedrich W i l e l m s e n - Kiel.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung der Reklame zu dem Bildstreifen :

„ Bouboule, der Ritter vom Steuer ”

der Mondial- Film G.m.b.H. durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller : Conrad U r b a n.

Der den Gegenstand der Beschwerde bildende Plakatentwurf lag vor.

Der Vertreter der Antragstellerin äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 13. Dezember 1932-Nr. 22030- erhobene Amtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.
- II. Das Plakat wird zum öffentlichen Aushang im Deutschen Reich zugelassen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Entwurf, dessen Zulassung der Vorsitzende der Prüfkammer auf Grund von § 12 Abs.2, Satz 1 des Lichtspielgesetzes mit der Amtsbeschwerde bekämpft, zeigt ein Paar : Von der in halb sitzender, halb liegender Stellung zu dem Herrn aufblickenden Dame ist der untere Teil des Beines sichtbar. Die Beschwerde wird damit begründet, dass diese Haltung des Paares „ provozierend „ und geeignet sei, die Phantasie Jugendlicher zu überreizen.

Da das Bein der weiblichen Partnerin bis zum Knie bekleidet und der Gesichtsausdruck der Dargestellten frei von Lüsterheit ist, kommt eine übermäßige Inanspruchnahme der Phantasie Jugendlicher, wie sie allein den Verbotstatbestand der Phantasieüberreizung im Sinne von § 3 Abs.2,5 des Lichtspielgesetzes erfüllt (Urteil der Oberprüfstelle vom 5. August 1922-Nr.63 -) nicht in Frage.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

*Weger*